

Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.
Messelweg 86
60488 Frankfurt am Main
E-Mail: vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de

Abs. J. Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de

Betreff: Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir gemeinsam, als Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit und Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Strafanzeige gegen den leitenden Bundesanwalt Lars Malskies und die beteiligten Staatsanwälte am Verfahren gegen Herrn Carsten L. wegen Landesverrats, Az. 6 St 1/23, wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung (§ 239 StGB), Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§§ 95/97 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) und aller anderen möglicher Straftatbestände.

Wir weisen darauf hin, dass Ermittlungen bezüglich §§ 95/97 wegen der eigenen Beteiligung des Generalbundesanwalts an dem gleichen Landesverratsverfahren und Besorgnis der Befangenheit nicht an diesen zur Ermittlung gegeben werden dürfen und das Bundesjustizministerium eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen hat.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir diese Strafanzeige als Dritte erstatten (§ 158 Abs. 1 StPO). Wir handeln nicht im Namen des Angeklagten, sondern als Hinweisgeber auf ein mögliches strafbares Verhalten, das uns zur Kenntnis gelangt ist.

Begründung

Der Senat des Kammergerichts hat 2023 das Verfahren, Az. 6 St 1/23 gegen Herrn Carsten L. wegen Landesverrats angenommen. Bei Landesver-

rat ist davon auszugehen, dass dem Verfahren Geheimnisse zugrunde liegen. Somit muss das Verfahren unter der Geheimhaltungsstufe "GEHEIM" durchgeführt werden. Denn gemäss § 93 StGB gilt: "Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden." Dabei hatte der Gesetzgeber ursprünglich nicht definiert, was unter einem "begrenzten Personenkreis" zu verstehen ist. Diesen Begriff hatte die Justiz selbst entwickelt und definiert, woraus sich zum Beispiel in den Kommentaren ergeben hat, dass mit dem angeblichen Staatsgeheimnis Beschäftigte u.a. einfach "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Geheimnissen befugt sein können (z.B. Fischer, § 93, Rn 10).

Diese Beschäftigung "aus der Natur der Sache" beruht jedoch nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und wurde lediglich durch die Rechtsprechung mangels damals gesetzlicher Grundlage geschaffen. Sie stellt keinen Nachweis dar, dass eine mit dem Geheimnis beschäftigte Person auch das erforderliche Vertrauen zur Kenntnisnahme und im Umgang mit Geheimnissen besitzt.

Aus diesem Grunde, sowie auch im Rahmen der Harmonisierung der Geheimhaltungsstandards mit anderen Staaten, z.B. der NATO-Partner, hatte der Gesetzgeber 1994 das "Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)" und 2006 die zugehörige "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA) vom 31. März 2006¹ erlassen. Sie ergänzen § 93 StGB, definieren die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und legen in § 4 die Sicherheitsstufen fest. Nach § 4(2) SÜG ist eine Verschlusssache "GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann".

Diese Definition entspricht inhaltlich der in § 93 definierten Gefahr. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass eine Befugnis "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Geheimnissen - das sind auch Staatsgeheimnisse - nicht ausreicht. Vielmehr verlangt das SÜG vor Kenntnisnahme von Geheimnissen in § 9 SÜG eine erweiterte, auch Ü2-genannte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Erst nach erfolgreicher Überprüfung ist eine Person berechtigt, Geheimnisse zur Kenntnis zu nehmen.

¹ letzte Änderung vom 23.3.2023

Die möglichen Tatobjekte, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, sind jedoch nach wie vor GEHEIM und bedürfen dieser geheimen Behandlung auch in den Ermittlungen und im Gerichtsverfahren.

Uns ist - auch aus eigener Erfahrung - jedoch bekannt, dass Landesverratsverfahren nicht unter Anwendung des SÜG und der VSA, sondern noch immer nach den ungesetzlichen Kommentaren durchgeführt werden. Das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wird nicht entsprechend der Geheimhaltungsstufe GEHEIM durchgeführt, sondern allenfalls als VS-Nur für den Dienstgebrauch. Das bedeutet, dass keine Geheimnisse vorliegen, somit auch kein Landesverrat angeklagt werden kann. Dieser gesetzliche Widerspruch bestätigt, dass das Gesetz nicht angewendet wird, was den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Bundesanwalt Malskies und seine Staatsanwälte vertreten die Anklage wegen Landesverrats gegen Herrn Carsten L. Sie führen damit, wie bereits erwähnt, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach dem SÜG aus, die eine vorherige erweiterte Sicherheitsüberprüfung für Geheim, auch Ü2-Sicherheitsüberprüfung genannt, erfordert. Denn sie klagen Herrn L. wegen Staatsgeheimnissen an und wissen, dass sie es mit Geheimnissen zu tun haben. Dass sie mutmasslich selbst dafür nicht die erforderliche Qualifikation, z.B. eine Ü2-Sicherheitsüberprüfung haben, zeigt, dass bewusst das Gesetz missachtet wird.

Die "*Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜFV)*" scheibt in § 1 Nr. 5 auch für den Generalbundesanwalt ausdrücklich die Anwendung des SÜG vor: "*soweit er bei Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung übermittelte Informationen der Nachrichtendienste des Bundes verwendet, ...*". Damit sind die Staatsanwälte des Generalbundesanwalts, die solche Verfahren bearbeiten, gesetzlich verpflichtet, SÜG und VSA anzuwenden, dazu gehört als erstes, eine Sicherheitsüberprüfung nachzuweisen. Auch das ist mutmasslich nicht der Fall und auch vom Staatsschutzenat nicht festgestellt. Somit ist ein faires Verfahren nicht gewährleistet.

Die Staatsanwaltschaft ist aufgefordert, die erweiterten Sicherheitsüberprüfung für GEHEIM, die sogenannte Ü2, für den Bundesanwalt Lars Malskies und seine beteiligten Staatsanwälte zu prüfen und vorzulegen, bzw. den Strafsenat auf die Erfordernis hinzuweisen. Sie sollte vor allem auch

in den Gerichtsprotokollen zu finden sein, denn bei einem Landesverratsverfahren müssen geheime Verhandlungen durchgeführt werden. Nicht-öffentliche Sitzungen nach § 172 GVG erfüllen nur die Geheimhaltungsstufe "VS-Nur für den Dienstgebrauch" und sind deshalb nicht ausreichend.

Auch die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit, die Bundesanwalt Malskies möglicherweise anderen Verfahrensbeteiligten ausgestellt hat, würden nur beweisen, dass die Staatsanwälte des Generalbundesanwalts kein rechtsfähiges Landesverratsverfahren angestrebt haben. Unter dem Aspekt, dass der Anklage Staatsgeheimnisse zugrunde liegen sollen, muss eine solche Verpflichtung zur Verschwiegenheit als Falschbeurkundung (§ 348 StGB) bezeichnet werden, denn sie entspricht nicht der Geheimhaltungsstufe GEHEIM.

Darüber hinaus muss möglicherweise von der Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB) ausgegangen werden, wenn eine Anklage wegen Landesverrats erhoben wird, jedoch die Ermittlungen allenfalls nur die Geheimhaltungsstufe VS-Nur für den Dienstgebrauch erfüllen.

Es ist zu ermitteln, ob die Vorschriften des SÜG und der aktuellen Verchlussachsenanweisung in Bezug auf die Sicherheitsstufe GEHEIM eingehalten werden. Es bestehen ernsthafte Zweifel.

Unter diesen fehlenden gesetzlichen Anforderungen sehen wir den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und den Straftatbestand des Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§§ 95/97 StGB), sofern solche vorliegen, als erfüllt an. Darüber hinaus dürften noch weitere Straftatbestände in Betracht kommen, z.B. Falschbeurkundung durch Erteilung von Verpflichtungen zur Verschwiegenheit, die für ein Landesverratsverfahren eine falsche Berechtigung nachweisen usw.

Dass der Generalbundesanwalt bewusst die Geheimschutzgesetzgebung unterdrückt, beweist die Tatsache, dass er entsprechende Hinweise von seiner Internetseite genommen hat. Dort hiess es etwa bis 2019:

„Nach der Konzeption des Gesetzes [StGB] liegt die Bedeutungsschwelle der Information, bei deren Überschreitung ein Staatsgeheimnis angenommen werden kann, sehr hoch.“

.... Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind nur Staatsgeheimnisse, wenn sie tatsächlich geheim gehalten werden. Durch amtliche Sekretierung und tatsächlichen Schutz vor Kenntnisverlangung durch Unbefugte dürfen sie nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen.“

Aufgrund unserer Hinweise an die Justiz erkannte der Generalbundesanwalt, dass er diese Forderungen selbst nicht respektierte und die Kom-

mentare bevorzugte. Er hatte daraufhin seine Website gelöscht, sogar seine gesamten Einträge wurden auch aus dem Web-Archiv genommen, damit sie nicht mehr nachvollziehbar sind. Es unterstreicht den Willen des Generalbundesanwalts zur Willkür bei Landesverratsverfahren.

Die genannten Erkenntnisse belegen, dass das Landesverratsverfahren gegen Herrn Carsten L. mutmasslich nicht gesetzlich durchgeführt wird, es nicht den gesetzlichen Richter nach Artikel 101(1) S. 2 gibt und somit kein Urteil ergehen kann.

Wir bitten um Aufnahme der Ermittlungen und Prüfung, ob ein Anfangsverdacht für die genannten Straftatbestände oder andere Delikte vorliegt. Sollte kein Verdacht vorliegen, so bitten wir um eine Kopie der Nachweise der Sicherheitsüberprüfungen der Beteiligten. Wir beantragen eine Eingangsbestätigung mit Ihrem Aktenzeichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Klag -
Stiftung für Gerechtigkeit



Thomas Meuter
Mitglied im Vorstand des
Vereins gegen Rechtmissbrauch e.V.